Landkreis
Ostprignitz-Ruppin
Der Landrat

EINGANG
14. DEZ. 2023 Ha
2673 V

Landkreis OPR

Landkreis Ostprignitz-Ruppin • Postfach 13 54 • 16802 Neuruppin

Wasser- und Abwasserverband Dosse
Claudia Hacke
Kampehl
Gewerbegebiet Nord 21
16845 Neustadt (Dosse)

AMT: **Gesundheitsamt**
Hygiene und Umweltmedizin
BEARBEITER: Herr Wagner, Zimmer 229
DIENSTSITZ: Rheinsberger Str. 18
16909 Wittstock
E-MAIL: gaw-hygiene@opr.de
TELEFON: 03394 46 51 09
TELEFAX: 03391 688 53 36

AKTENZEICHEN: **53.32.08-128.001**

DATUM: 12.12.2023

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist (IfSG) und der Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 20.6.2023 (TrinkwV)

Feststellung gemäß § 33 Absatz 1 TrinkwV

Sehr geehrte Frau Hacke,

vom Gesundheitsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird für folgende Wasserversorgungsgebiete festgestellt, dass in diesen radioaktive Stoffe nicht in Konzentrationen auftreten, die eine Überschreitung von Parameterwerten für radioaktive Stoffe erwarten lassen:

- Wasserversorgungsgebiet Verbund Wasserwerke Bork/Kyritz
- Wasserversorgungsgebiet Verbund Wasserwerke Wusterhausen/Dreetz/Neustadt
- Wasserversorgungsgebiet Wasserwerk Neuhof-Roddahn
- Wasserversorgungsgebiet Wasserwerk Tramnitz
- Wasserversorgungsgebiet Wasserwerk Trieplatz

Die Feststellung gilt für den Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit dem 01.01.2024.

Somit ist die Erfüllung der Untersuchungspflichten nach § 32 Absatz 1 TrinkwV (Erstuntersuchung und regelmäßige Untersuchungen Anlage 4 Teil I TrinkwV) für die nachfolgenden zentralen Wasserwerke (Wasserversorgungsanlage nach § 2 Nr. 2 Buchstabe a TrinkwV) bis zum 31.12.2028 nicht erforderlich:

- Wasserwerk Bork
- Wasserwerk Dreetz
- Wasserwerk Kyritz
- Wasserwerk Neuhof/Roddahn
- Wasserwerk Neustadt (Dosse)
- Wasserwerk Tramnitz
- Wasserwerk Trieplatz
- Wasserwerk Wusterhausen/Dosse

Begründung

1. Sachverhalt

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV2001ÄndV 3) vom 18.11.2015 (BGBl I 2015, 2076) wurde die EU-Richtlinie 2013/51/EURATOM - „Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch" in nationales Recht umgesetzt.
Die aktuelle TrinkwV verpflichtet die Betreiber von zentralen Wasserversorgungsanlagen weiterhin zur Durchführung von Erstuntersuchungen und möglichen regelmäßigen Untersuchungen als Folge der Erstuntersuchungen

Mit dem Bescheid vom 08.11.2019 erfolgte erstmalig die gesetzlich eingeräumte Umsetzung der Ausnahmeregelung, Entfall der Erstuntersuchungen auf radioaktive Stoffe im Trinkwasser für die oben aufgeführten Wasserversorgungsanlagen vom Gesundheitsamt Ostprignitz-Ruppin. Die Ausnahmeregelung gilt bis zum 31.12.2023.

Mit dem Anschreiben vom 01.11.2023 beantragte der Wasser- und Abwasserverband Dosse die erneute Befreiung von den Erstuntersuchungen.

Die oberste Landesbehörde (OLB), das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) teilte den Gesundheitsämtern mit Anschreiben vom 15.11.2023 mit, dass dieser keine Informationen vorliegen, die gegen eine Verlängerung des Zeitraums der Befreiungen sprechen. Es wurde ebenso eingeschätzt, dass für das Land Brandenburg weiterhin ausreichend repräsentative Daten vorliegen, auf deren Grundlage die Feststellung nach § 33 Absatz 1 TrinkwV für alle Wasserversorgungsgebiete des Landes Brandenburg getroffen werden kann, dass keine Erstuntersuchungen in Bezug auf radioaktive Stoffe für den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage bestehen. Diese Feststellung kann für einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend zum 1. Januar 2024 getroffen werden.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 32 Absatz 1 TrinkwV der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV), verordnet auf Grund des § 37 Absatz 3 und des § 38 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG), haben Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a TrinkwV Untersuchungen des Trinkwassers durchzuführen oder durchführen zu lassen, um festzustellen, ob im Trinkwasser an der Stelle, an der es in die Trinkwasser-Installation übergeben wird, die nach § 9 in Verbindung mit Anlage 4 Teil I TrinkwV festgelegten Parameterwerte für radioaktive Stoffe nicht überschritten werden. Auf Grund der Wasserabgabemenge von mehr als 10 m³ Wasser pro Tag an die Anschlussnehmer entsprechen die oben aufgeführten Wasserversorgungsanlage laut Begriffsbestimmung jeweils der einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 2 Nr. 2 Buchstabe a TrinkwV. Somit sind Tatbestände für die Notwendigkeit der Untersuchungen entsprechend § 32 Absatz 1 TrinkwV für die oben aufgeführten Wasserversorgungsanlagen grundsätzlich erfüllt.

Entsprechend § 33 Absatz 1 TrinkwV sind Untersuchungen gemäß § 32 Absatz 1 TrinkwV (radioaktive Stoffe) nicht erforderlich, soweit die zuständige Behörde für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum auf der Grundlage von repräsentativen Erhebungen, Überwachungsdaten oder anderen zuverlässigen Informationen festgestellt hat, dass radioaktive Stoffe in einem Wasserversorgungsgebiet nicht in Konzentrationen auftreten, die eine Überschreitung von Parameterwerten für radioaktive Stoffe erwarten lassen.
Nach Infektionsschutzzuständigkeitenverordnung (IfSZV) vom 27.11.2007 (GVBl. II 2007, 488) sind die Landkreise und kreisfreien Städte, hier Gesundheitsämter, zuständig für die Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Trinkwasserverordnung und somit zuständige Behörde. Die in Rede stehenden Wasserversorgungsgebiete befindet sich innerhalb des Hoheitsgebietes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Das Gesundheitsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist für die Feststellung zuständig.
Da über 85 % des Trinkwassers im Land Brandenburg aus der Ressource Grundwasser entstammt, wurde das Grundwassermessnetz des Landes Brandenburg für eine repräsentative Aussage zum Vorkommen natürlicher Radioaktivität genutzt. Es wurde im Auftrag der obersten Landesbehörde in den Jahren 2017 und 2018 ein Monitoring im Land Brandenburg zum Vorkommen natürlicher Radionuklide im Grundwasser durchgeführt. Das genannte Monitoring entspricht einer repräsentativen Erhebung in Sinne des § 33 Absatz 1 TrinkwV.

Auf Grund der Ergebnisse des Monitorings schließt sich das Gesundheitsamt der Einschätzung der Obersten Landesbehörde an, dass mit den Untersuchungen der Pegel des Grundwassernetzes des Landes Brandenburg aus den Jahren 2017 und 2018 ausreichend repräsentative Daten vorliegen, auf deren Grundlage die Feststellung

für die Wasserversorgungsgebiete getroffen werden kann, dass in diesen keine Untersuchungen nach § 32 Absatz 1 TrinkwV erforderlich sind.
Ebenso liegen dem Gesundheitsamt Ostprignitz-Ruppin keine Informationen vor, die gegen eine Verlängerung des Zeitraums für die o. g. Einschätzung sprechen.

Entschprechend § 33 Absatz 2 TrinkwV erfolgt die Feststellung des Gesundheitsamtes auf Antrag der zu den Untersuchungen verplichteten Betreiber. Die Eingabe des Antrags vom Wasser- und Abwasserverband Dosse erfolgte fristgerecht mit dem 01.11.2023.

Zur Wahrung der Möglichkeit der Neubewertung auf Grund vorliegender aktueller repräsentaiver Messergebnisse und/oder der rechtzeitigen Durchführung von Erstuntersuchungen ab dem Jahr 2029 wurde vom Gesundheitsamt die Gültigkeit der Feststellung für den Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit dem 01.01.2024 (Ende: 31.12.2028) festgelegt. Der Zeitraum der Festlegung ist angemessen für eine ausreichend lange und wirtschaftliche Planbarkeit des Wasser- und Abwasserverband Dosse. Ebenso ist der Zeitraum auch geeignet um durch das Gesundheitsamt auf der Grundlage aktueller Messergebnisse regelmäßige Neubewertungen, ob der Notwendigkeit von Untersuchungen auf radioaktive Stoffe, durchzuführen. Dem Schutz der Gesundheit der Verbraucher vor radioaktiven Stoffen kann somit hinreichend Rechnung getragen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstr. 14-16 in 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hinweise (nicht Gegenstand des Bescheides):

- *Parameter Uran*
  Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem im Trinkwasser zu untersuchenden Parameter Uran (natürliches Radionuklid) um einen Parameter nach § 7 Absatz 2 i. V. m. Anlage 2 Teil 1 TrinkwV handelt und somit die Untersuchung auf diesen Bestandteil der Analysen der Parameter der Gruppe B bleiben muss. Eine Feststellung entsprechend der Parameter der Anlage 4 TrinkwV ist für den Parameter Uran nicht möglich. Eine abweichende Probenahmeplanung kann für den Parameter Uran nur auf Grundlage einer Risikobewertung gemäß Abschnitt 7 TrinkwV (Risikobasierter Ansatz) erfolgen.
- *Information der Verbraucher hinsichtlich radioaktiver Stoffe*
  Nach § 45 Absatz 3 sowie § 46 Absatz 1 TrinkwV sind die betroffenen Anschlussnehmer und Verbraucher über die Qualität des Trinkwassers auch hinsichtlich radioaktiver Stoffe zu informieren. Mindestinhalt sollte dabei sein, dass Untersuchungen auf radioaktive Stoffe aufgrund der Feststellung nach § 33 Absatz 1 TrinkwV nicht erforderlich sind und dass radioaktive Stoffe in dem verteilten Trinkwasser nicht in Konzentrationen vorkommen, die eine Überschreitung von Parameterwerten für diese Stoffe erwarten lassen. Auch die Verbraucherinformation zu den radioaktiven Stoffen muss jährlich übermittelt werden.

Zu möglichen Fragen können Sie mich gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wagner
Gesundheitsaufseher